

Beschluss

Erneuerungswahlen der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege für die Amtsdauer 2026 - 2030

Wahlanordnung

Sitzung vom 23. September 2025
Beschluss Nr. 2025-299

A1.04.2

Stadtrat

Zentralstrasse 9
Postfach
8304 Wallisellen
Telefon: 044 832 61 11
E-Mail: praesidiales@wallisellen.ch

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 29. Oktober 2024 hat der Stadtrat die Termine für die Erneuerungswahlen der Stadtbehörden für die Amtsdauer 2026 – 2030 und die Kirchenpflege der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wallisellen festgelegt (SRB 2024-356). Die Wahlanordnung eröffnet das Wahlverfahren.

Wahlverfahren

Für sämtliche kommunale Mehrheitswahlen der an der Urne zu wählenden Organe gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Mehrheitswahlverfahren. Bei Mehrheitswahlen kommt ein Vorverfahren zur Anwendung (§§ 48 ff. Gesetz über die politischen Rechte, GPR, LS 161). Der Stadtrat als wahlleitende Behörde hat die Wahl anzuordnen und damit die Frist anzusetzen, innert der Wahlvorschläge einzureichen sind (§ 57 GPR). Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Personen genannt sein, als Stellen zu besetzen sind; jede Person darf höchstens auf einem der Wahlvorschläge und dort höchstens einmal genannt werden (§ 50 GPR) Eine stille Wahl ist bei Gesamterneuerungswahlen der Kirchenpflege nicht vorgesehen; es werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind; sind mehr Kandidierende vorhanden als Sitze zu vergeben sind, kommt ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt zum Einsatz, auf dem die sich zur Wahl stellenden Personen aufgeführt sind (Art. 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit §§ 55a Abs.2 und 55 GPR).

Wahlunterlagen

Bei den Wahlunterlagen werden folgende Papierfarben verwendet:

- Stadtrat: gelb
- Schulpflege: blau
- Sozialbehörde: grün
- Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission: rosa
- Evangelisch-reformierte Kirchenpflege: weiss

Der Stadtrat beschliesst:

- 1 Der erste Wahlgang für die Erneuerungswahl der an der Urne gemäss Art. 6 Kirchgemeindeordnung zu wählenden
 - sieben Mitgliedern der Kirchenpflege der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wallisellen inkl. deren Präsidentin bzw. Präsidentenfür die Amtsdauer 2026 – 2030 findet am Sonntag, 8. März 2026, statt.
- 2 Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 10. Mai 2026, statt.
- 3 Die Wahl wird gemäss Art. 6 Ziff. 2 Kirchgemeindeordnung sowie nach §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte an der Urne mit einem gedruckten Wahlzettel durchgeführt. Sofern jedoch mehr Kandidierende vorgeschlagen werden als Sitze zu vergeben sind, findet der Wahlgang mit leerem Wahlzettel und Beiblatt statt.

- 4 Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Die Wahlanordnung wird am Donnerstag, 2. Oktober 2025 amtlich publiziert. Wahlvorschläge müssen bis spätestens Dienstag, 11. November 2025, 16.30 Uhr beim Stadtrat Wallisellen, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte. 161.1).
- 5 Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zum Dienstag, 18. März 2026, 16.30 Uhr können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden. Das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs wird am Donnerstag, 12. März 2026, amtlich publiziert.
- 6 In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen (§ 23 GPR und Art. 5 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung).
- 7 Die vorgeschlagenen Personen sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, dem Zusatz «bisher», wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der Parteizugehörigkeit (z. B. Partei, politische Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (Rufname).
- 8 Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Stadt Wallisellen unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.
- 9 Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, vom Donnerstag, 27. November 2025, bis Donnerstag, 4. Dezember 2025, 18.30 Uhr, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.
- 10 Formulare für Wahlvorschläge können bei der Stadtratskanzlei oder auf der Internetseite der Stadt heruntergeladen werden.
- 11 Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung der Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegesetz [LS 175.2]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- 12 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 13 Der Bereichsleiter Kommunikation wird eingeladen, Dispositiv-Ziffern 1-11 im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.
- 14 Mitteilung an (PDF mittels E-Mail)
 - 14.1 Politische Parteien und politische Vereine
 - 14.2 Kirchenpflege Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wallisellen
 - 14.3 Stadtpräsident
 - 14.4 Stadtschreiberin / Geschäftsführerin
 - 14.5 Stellvertretender Stadtschreiber / Bereichsleiter Kommunikation, insb. zur Veröffentlichung gemäss Dispositiv-Ziffer 13

Für den richtigen Auszug

Stadtrat Wallisellen

Versandt am: 25. September 2025